
S 8 R 228/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenversicherungspflicht Auftraggeber iS von § 2 S.1 Nr. 9 SGB VI Beratungsstellenleiter Lohnsteuerhilfverein Steuerberatung
Leitsätze	Die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen wird durch § 4 Nr. 11 StBerG ausdrücklich dem Lohnsteuerhilfverein als solchem zugewiesen, nicht hingegen dem Beratungsstellenleiter persönlich. Ein eigenständiges Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem einzelnen, von ihr beratenen Mitglied im Sinne eines Auftragsverhältnisses gemäß § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI ist sowohl durch die gesetzlichen Regelungen des StBerG als auch nach den Bestimmungen des zwischen der Klägerin und dem Verein bestehenden Beratungsstellenleitervertrags ausgeschlossen. SGB VI § 2 Satz 1 Nr. 9
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 8 R 228/12
Datum	28.04.2014
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 8 KR 208/14
Datum	06.10.2016
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 28. April 2014 wird zurÄckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit steht die Versicherungspflicht der KlÄgerin in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 3. September 2009 bis zum 31. Juli 2011.

Die KlÄgerin schloss am 18. September 2009 mit der C. Lohnsteuerhilfeverein e.V. (nachfolgend C.) einen Beratungsstellenleitervertrag. Danach trat die KlÄgerin zum 3. September 2009 in den Verein ein. Zugleich verpflichtete sie sich, eine Beratungsstelle des Vereins einzurichten und dort Vereinsmitglieder in ihren Lohn- und Einkommensteuersachen nach dem Steuerberatungsgesetz zu beraten. Der Vertrag sieht weiterhin u.a. vor, dass die KlÄgerin zur Abgeltung ihrer TÄtigkeit fÄr jeden von ihr bearbeiteten, abgeschlossenen Lohn- bzw. Einkommensteuerfall eines Mitglieds im Kalenderjahr eine VergÄtung in HÄhe von 85 % des von ihr selbst erhobenen und vereinnahmten Mitgliedsbeitrages erhÄlt, die HaftpflichtprÄmien fÄr ihre TÄtigkeit durch den Verein getragen wird und die KlÄgerin zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen auÄerhalb des Vertrages oder des Vereinszwecks nicht befugt ist.

Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens teilte die KlÄgerin mit Schreiben vom 28. Juli 2011 mit, dass sie seit 1. Oktober 2009 eine Mitarbeiterin in geringfÄgigem Umfang mit einem Gehalt von 270 EUR monatlich beschÄftige und ab 1. August 2011 einen weiteren Mitarbeiter mit geringfÄgiger BeschÄftigung (160 EUR monatlich) anstellen werde. Mit Bescheid vom 29. September 2011 stellte die Beklagte gegenÄber der KlÄgerin fest, dass die seit 3. September 2009 ausgeÄbte TÄtigkeit der KlÄgerin als Beratungsstellenleiterin der C. selbstÄndig ausgeÄbt werde.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 teilte die Beklagte der KlÄgerin mit, dass beabsichtigt sei, deren Versicherungspflicht als SelbststÄndige mit einem Auftraggeber fÄr den Zeitraum ab 3. September 2009 festzustellen. Daraufhin beantragte die KlÄgerin am 16. Dezember 2011 gegenÄber der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung fÄr SelbstÄndige mit einem Auftraggeber. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2011 stellt die Beklagte die Versicherungspflicht der KlÄgerin nach [Ä 2 Satz 1 Nr. 9](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) ab 3. September 2009 fest und erhob BeitrÄge fÄr die Zeit vom 3. bis 30. September in HÄhe von 234,02 EUR, ab 1. Oktober 2009 in HÄhe von 250,74 EUR monatlich und ab 1. Januar 2010 und ab 1. Januar 2011 in HÄhe von 254,22 EUR monatlich. Der Beitragsberechnung legte sie jeweils den halben Regelbeitrag zugrunde. Mit

weiterem Bescheid vom 28. Dezember 2011 stellt die Beklagte fest, dass ab 1. August 2011 keine Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) mehr bestehe, da die KlÃ¤gerin ab 1. August 2011 rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschÃ¤ftige. Gegen beide Bescheide legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 11. Januar 2012 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2012 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 28. Dezember 2011 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 23. Juli 2012 Klage vor dem Sozialgericht Wiesbaden erhoben.

Auf Anforderung des Sozialgerichts hat die KlÃ¤gerin Belege ihrer BÃ¼rokosten, Gewinn- und Verlustrechnungen, Rechnungen Ã¼ber Buchhaltungsvorbereitungsarbeiten und ihre Steuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2009 bis 2011 sowie Abrechnungen aufgrund der AusÃ¼bung der streitgegenstÃ¤ndlichen TÃ¤tigkeit vorgelegt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Wiesbaden hat die KlÃ¤gerin die Klage hinsichtlich des Bescheides vom 28. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2012 bezÃ¼glich der Aufhebung der Versicherungspflicht ab 1. August 2011 zurÃ¼ckgenommen.

Das Sozialgericht hat die Klage fÃ¼r den noch streitigen Zeitraum mit Urteil vom 28. April 2014 abgewiesen, da die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung der Versicherungspflicht nach [Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfÃ¼llt seien. Aufgrund des bestandskrÃ¤ftigen Bescheids der Beklagten vom 29. September 2011 stehe fest, dass die KlÃ¤gerin ihre TÃ¤tigkeit als Beratungsstellenleiterin bei der C. selbstÃ¤ndig ausÃ¼be. Weiterhin bestÃ¤nden nach den eigenen Angaben der KlÃ¤gerin keine Zweifel, dass diese hierbei im Zeitraum vom 3. September 2009 bis 31. Juli 2011 keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt habe. Die KlÃ¤gerin sei in diesem Zeitraum im Wesentlichen auch nur fÃ¼r einen Auftraggeber, nÃ¤mlich die C. tÃ¤tig gewesen. Dass sie darÃ¼ber hinaus auch noch Buchhaltungsvorbereitungsarbeiten fÃ¼r andere Kunden erbracht habe, Ã¤ndere daran nichts, da die mit diesen Arbeiten erzielten UmsÃ¤tze im Vergleich zu den mit der C. getÃ¤tigten UmsÃ¤tzen von ihrer HÃ¶he her unbedeutend seien (Hinweis auf Grinisch, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Auflage, 2008, Â§ 2 Rdnr. 39; GÃ¼rtner, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, [Â§ 2 SGB VI](#) Rdnr. 39 m.w.N.). Auftraggeber der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre steuerberatende TÃ¤tigkeit sei ausschlieÃ¼lich die C. und nicht das jeweilige Vereinsmitglied, dessen SteuererklÃ¤rung sie bearbeite. Ein RechtsverhÃ¤ltnis bestehe nur zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen der KlÃ¤gerin und dem Verein, nicht jedoch unmittelbar zwischen den Mitgliedern des Vereins und der KlÃ¤gerin. Die Verpflichtung der KlÃ¤gerin, die Lohnsteuerangelegenheiten der Vereinsmitglieder zu regeln, ergebe sich nicht aus AuftrÃ¤gen der einzelnen Mitglieder an die KlÃ¤gerin. Vielmehr beauftrage der Verein die KlÃ¤gerin, alle Mitglieder des Vereins gegen ein Entgelt, nÃ¤mlich einen Anteil an den VereinsbeitrÃ¤gen des jeweiligen Mitglieds, in Lohn- und Einkommensteuerangelegenheiten zu beraten, sofern die Vereinsmitglieder dies wÃ¼nschten. Damit sei die KlÃ¤gerin hinsichtlich ihrer steuerberatenden TÃ¤tigkeit im Wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber und

nicht für eine Vielzahl von Auftraggebern tätig (Hinweis auf LSG Sachsen, Urteil vom 29. September 2009, L [5 R 482/08](#)). Die Höhe der von der Beklagten für die Zeit vom 3. September 2009 bis 31. Juli 2011 erhobenen Beiträge sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach [Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) stelle bei selbständig Tätigen ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße die beitragspflichtigen Einnahmen dar. Beim Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens stelle dieses Arbeitseinkommen, mindestens jedoch monatlich 450 EUR, die beitragspflichtige Einnahmen dar. Nach [Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) seien beitragspflichtige Einnahmen bei selbständig Tätigen abweichend von [Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Bezugsgröße, auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße. Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach [Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) seien nach [Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB VI](#) die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit so lange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt werde. Sei eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt, seien nach [Â§ 165 Abs. 1 Satz 9 SGB VI](#) für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergeben. Nach diesen Regelungen sei als beitragspflichtige Einnahme für die Zeit vom 3. September 2009 bis 31. Juli 2011, die innerhalb des Zeitraums bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit liege, ein Arbeitseinkommen in Höhe der halben Bezugsgröße zugrunde zu legen, da im Verwaltungsverfahren keine anderen Anträge oder Nachweise, ein niedrigeres Einkommen zugrunde zu legen, gestellt und vorgelegt worden seien.

Das Urteil ist am 9. Mai 2014 an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden. Am 4. Juni 2014 ist die Berufung der Klägerin beim Hessischen Landessozialgericht eingegangen.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei nicht gegenüber dem C. als Auftraggeber tätig geworden. Bei den Lohnsteuerhilfvereinen handle es sich um eine Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern für Arbeitnehmer zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen und in speziellen Einkommensteuerveranlagungsfällen. Es sei fraglich, ob eine derartige Institution überhaupt als Auftraggeber im Sinne des Gesetzes nach [Â§ 2 SGB VI](#) gewertet werden könne. Aufgrund der Historie eines Lohnsteuerhilfevereins könne hiervon nicht ausgegangen werden.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 28. April 2014 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Juli 2012 bezüglich der Feststellung der Versicherungspflicht im Zeitraum vom 3. September 2009 bis 31. Juli 2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte sieht sich durch das Urteil des Sozialgerichts bestätigt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakte verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die gem. [§ 151 Abs. 1](#) und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulässig, konnte in der Sache jedoch keinen Erfolg haben.

Das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden ist nicht zu beanstanden. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 28. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Juli 2012 die Versicherungspflicht der Klägerin gemäß [§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) im Zeitraum vom 3. September 2009 bis 31. Juli 2011 zu Recht festgestellt und die hieraus resultierende Beitragsverpflichtung unter Anwendung der Bestimmung des [§ 165 Abs. 1 S. 2 SGB VI](#) in zutreffender Höhe festgesetzt.

Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Rechtsgrundlagen verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen gem. [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts. Gleiches gilt für die Feststellung des Sozialgerichts, wonach die Klägerin in dem streitigen Zeitraum selbstständig tätig war und hierbei von ihr kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wurde sowie die Ausführungen des Sozialgerichts zur Höhe der festgesetzten Rentenversicherungsbeiträge. Diesbezüglich wurden von der Klägerin im Berufungsverfahren keine Einwände erhoben und ergeben sich für den Senat auch im übrigen keine rechtlichen Bedenken.

Das Sozialgericht hat in dem angefochtenen Urteil auch zutreffend festgestellt, dass die Klägerin in dem streitgegenständlichen Zeitraum gemäß [§ 2 S. 1 Nr. 9 b\) SGB VI](#) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig gewesen ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin war diese im Zeitraum vom 3. September 2009 bis 31. Juli 2011 im Wesentlichen nur für den Auftraggeber C. tätig. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Selbstständiger auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist, ist nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG von folgenden Grundsätzen auszugehen: Ein eindeutiger Wortsinn lässt sich aus dem Begriff des Auftraggebers im Sinne des [§ 2 S. 1 Nr. 9 b\) SGB VI](#) nicht ableiten. Eine gesetzliche Festlegung (etwa im Sinne einer Legaldefinition) fehlt, auch ist die Bedeutung mangels eines bestimmten juristischen und allgemeinen Sprachgebrauchs offen. Eine an den Strukturmerkmalen des durch das Merkmal der Unentgeltlichkeit geprägten Auftragsvertrags im Sinne von [§ 662](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) orientierte Interpretation kommt nicht in Betracht. Aus der Gesetzgebungsgeschichte des [§ 2](#)

[S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) und des [Â§ 7 SGB IV](#) lässt sich allerdings entnehmen, dass der Begriff des Auftraggebers jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit erfasst, die im Wege eines Auftrags oder in sonstiger Weise eine andere Person mit einer Tätigkeit betraut, sie ihr vermittelt oder ihr Vermarktung oder Verkauf von Produkten nach einem bestimmten Organisations- und Marketingkonzept überlässt. [Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) erstreckt die Rentenversicherungspflicht auf selbstständig Tätige, die nach Auffassung des Gesetzgebers nicht weniger sozial schutzwürdig sind als die sonstigen von [Â§ 2 S. 1 SGB VI](#) erfassten Selbstständigen. Entscheidend ist dabei nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, sondern das Vorliegen typischer Tätigkeitsmerkmale. Wer ohne versicherungspflichtige Arbeitnehmer zu beschäftigen selbstständig tätig wird, ist typischerweise nicht in der Lage, so erhebliche Verdienste zu erzielen, dass er sich außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung absichern könnte. Die Voraussetzung der Tätigkeit nur für einen Auftraggeber indiziert eine wirtschaftliche Abhängigkeit und damit ebenfalls typisierende soziale Schutzbedürftigkeit, ohne dass es auf eine konkrete wirtschaftliche Schutzbedürftigkeit im Einzelfall ankommt (BSG, Urteil vom 23. April 2015, [B 5 RE 21/14 R](#), juris m.w.N.; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 3. Juni 2016 [L 1 R 679/14](#) â, Rn. 35, juris).

Das Sozialgericht hat insoweit zutreffend darauf abgestellt, dass die vertragliche Grundlage der steuerberatenden Tätigkeit der Klägerin allein der "Beratungsstellenleitervertrag" vom 18. September 2009 darstellt, während insoweit keine unmittelbaren Rechtsbeziehung â insbesondere kein Auftragsverhältnis â zwischen der Klägerin und dem einzelnen, von ihr beratenen Vereinsmitglied besteht. Der Beratungsstellenleitervertrag enthält unter Nr. 2 explizit den Auftrag an die Klägerin, die Mitglieder des Vereins in steuerrechtlichen Angelegenheiten zu beraten sowie unter den Nrn. 3 und 15 ausdrückliche Ausschlussklauseln, wonach Hilfeleistungen in Lohnsteuersachen außerhalb des Vertrages oder des Vereinszwecks der Klägerin untersagt sind. Diese vertragliche Regelung zwischen der Klägerin und der C. entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben des Steuerberatungsgesetz (StBerG). Danach ist die Klägerin mangels entsprechender beruflicher Qualifikation nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne von [Â§ 2 StBerG](#) befugt. Die Klägerin erfüllt in ihrer Person zweifelsfrei weder die Voraussetzungen der Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung gem. [Â§ 3 StBerG](#) noch zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach [Â§ 4 StBerG](#). Die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen wird durch [Â§ 4 Nr. 11 StBerG](#) insoweit ausdrücklich dem Lohnsteuerhilfeverein als solchem zugewiesen, nicht hingegen dem Beratungsstellenleiter persönlich. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach [Â§ 4 Nr. 11](#) darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören ([Â§ 23 Abs. 1 StBerG](#)). Nach [Â§ 23, 31 StBerG](#) i.V.m. [Â§ 4a](#) und [4b](#) der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV) hat ein Lohnsteuerhilfeverein die Eröffnung einer Beratungsstelle und die Bestellung eines Beratungsstellenleiters der zuständigen Aufsichtsbehörde ([Â§ 27 Abs. 1 StBerG](#)) mitzuteilen, um die Befugnis zur (beschränkten) Hilfeleistung in Steuersachen gem. [Â§ 4 Nr. 11 StBerG](#) zu erlangen. Gemäß [Â§ 23 Abs. 3 StBerG](#) kann als Leiter

einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins nur bestellt werden, wer zu dem in [Â§ 3 Nr. 1 StBerG](#) bezeichneten Personenkreis gehÃ¶rt ([Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StBerG](#)), oder wer eine AbschlussprÃ¼fung in einem kaufmÃ¤nnischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder LandesfinanzbehÃ¶rden verwalteten Steuern praktisch tÃ¤tig gewesen ist ([Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StBerG](#)) oder wer mindestens drei Jahre auf den fÃ¼r die Beratungsbefugnis gemÃ¤Ã§ [Â§ 4 Nr. 11 StBerG](#) einschlieÃigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tÃ¤tig gewesen ist ([Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StBerG](#)).

FÃ¼r die vorliegende Konstellation, bei welcher die KlÃ¤gerin mangels Vorliegens der Voraussetzungen des [Â§ 3 StBerG](#) nicht selbst zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, bedeutet dies im Ergebnis, dass die Steuerberatung durch den Lohnsteuerhilfeverein â vorliegend die C. â jeweils in dessen unmittelbarer Rechtsbeziehung zu dem einzelnen Mitglied erbracht wird. Dabei muss sich die C. aufgrund der vorgenannten Regelungen zwingend der KlÃ¤gerin als Beratungsstellenleiterin bedienen. Die im Rahmen des [Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) maÃgebliche Auftragserteilung liegt daher vorliegend in der Bestellung der KlÃ¤gerin zur Beratungsstellenleiterin gemÃ¤Ã§ [Â§ 23 StBerG](#) sowie in der konkreten vertraglichen Ausgestaltung durch den zwischen der KlÃ¤gerin und der C. am 18. September 2009 abgeschlossenen Beratungsstellenleitervertrag. Ein eigenstÃ¤ndiges RechtsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem einzelnen, von ihr beratenen Mitglied im Sinne eines AuftragsverhÃ¤ltnisses gemÃ¤Ã§ [Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI](#) ist demgegenÃ¼ber sowohl durch die vorgenannten gesetzlichen Regelungen als auch nach den Bestimmungen des Vertrages vom 18. September 2009 ausgeschlossen.

Das Sozialgericht hat in dem angefochtenen Urteil auch zutreffend festgestellt, dass die Ã¼brigen TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤gerin in Form von Buchhaltungsvorbereitungsarbeiten aufgrund der hierbei getÃ¤tigten geringfÃ¼gigen UmsÃ¤tze im VerhÃ¤ltnis zu ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die C. nicht als wesentlich im Sinne des [Â§ 2 S. 1 Nr. 9 b\) SGB VI](#) angesehen werden kÃ¶nnen. Dies wurde von der KlÃ¤gerin im Rahmen der Berufung auch nicht in Abrede gestellt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.01.2021

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024
